

Vereinigung ostbayerischer Faschings-Gesellschaften

Interessengemeinschaft zur Pflege fastnachtlicher Bräuche in der Oberpfalz und Niederbayern

im BUND DEUTSCHER KARNEVAL  u. d. NÄRRISCHEN EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT 



SATZUNG

DER

VEREINIGUNG OSTBAYERISCHER FASCHINGSGESELLSCHAFTEN

IM BUND DEUTSCHER KARNEVAL E.V. (Kurzform: LV-Ostbayern)

Erstellungsdatum: 04. November 1999

Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 07. Mai 2011

Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21. April 2018

Geändert durch **Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27. April 2019**



Präambel

„Alle Funktionsbeschreibungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.“

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verband führt den Namen:
2. „Vereinigung Ostbayerischer Faschingsgesellschaften im Bund Deutscher Karneval e.V.“
abgekürzt: LVO (Landesverband Ostbayern)
3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
4. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
5. Er ist in das Vereinsregister unter der Nr. VR 30169 beim Amtsgericht Amberg eingetragen.
6. Der Sitz des Verbandes ist in Neustadt a. d. Waldnaab.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Verbandes ist der Zusammenschluss aller in den Regierungsbezirken Niederbayern und Oberpfalz des Freistaates Bayern ansässigen Fastnachts-, Faschings- und Karnevalsvereinen, -gesellschaften, -zünften und -gilden zur Förderung und Erhaltung des traditionellen Faschingsbrauchtums.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Heimatpflege und Heimatkunde auf dem Gebiet der Sammlung, Erhaltung und Wiederbelebung alter Faschingsbräuche, alter Texte und alten Liedgutes.

Gleichermaßen ist hiermit eine ganzjährige Jugendförderung im Allgemeinen, in sozialer, kultureller und gesundheitlicher Weiterbildung verbunden.

Der Verband verfolgt auf gemeinnütziger Grundlage die Pflege der Faschingstradition. Er ist bemüht, bodenständigem Humor, traditionellem Brauchtum und Heimatpflege Geltung zu verschaffen:

- Will durch die Jugendarbeit jungen Menschen ermöglichen, in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport, Tanz sowie Humor zu betreiben.
- Zur Persönlichkeitsbildung beitragen, Befähigung zum sozialen Verhalten fördern, das gesellschaftliche Engagement des Verbandes zu gestalten und mit zu verwirklichen.
- Durch Begegnungen mit ausländischen Gruppen Bereitschaft zu internationaler kultureller



Verständigung zu wecken.

Ferner führt der Verband Karnevalsseminare, Faschingsveranstaltungen und Sitzungen, Schminkkurse, Lehrgänge für Gardetrainer, Gardetreffen für Prinzen-, Jugend- und Kindergarden, Nachwuchsförderung sowie Jugendleiterseminare durch.

Er vertritt die Interessen der Mitglieder gegenüber dem Bund Deutscher Karneval, den Behörden, der GEMA und anderer Institutionen im Rahmen des Zweckverbandes.

Er stellt ständige Verbindung zu Presse, Rundfunk und Fernsehen her.

2. a) Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verband fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- b) Die Präsidiumsämter (§ 9 Nr. 1) werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können diese im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- c) Die Entscheidung über eine entgeltliche Verbandstätigkeit nach § 2 Nr. 2 b trifft das Präsidium des Verbandes. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- d) Das Präsidium ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verband gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Verbandes.
- e) Im Übrigen hat das Präsidium des Verbandes einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verband entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- f) Vom Präsidium können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzanspruchs nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Die Vereinigung Ostbayerischer Faschingsgesellschaften e.V. ist Mitglied im Bund Deutscher Karneval e.V. (BDK) und in der NÄRRISCHEN EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT (NEG). Die vom BDK im Rahmen seiner Befugnisse erlassenen Beschlüsse werden anerkannt.



1. Der Landesverband Ostbayern unterscheidet vier (4) Arten von Mitgliedern:
 - a. Vollmitglieder
 - b. Fördernde Mitglieder
 - c. Ehrenmitglieder
 - d. Mitglieder des Präsidiums

2. Als Vollmitglieder gelten die im kulturhistorischen Raum Ostbayerns ansässigen Fastnachts-, Faschings- und Karnevalsgesellschaften, -vereine, -zünfte, -gilden und sonstige Vereinigungen, soweit sie Träger und Pfleger traditionellen fastnachtlichen und karnevalistischen Brauchtums auf absolut ideeller Grundlage sind.

Mit dem Erwerb Mitgliedschaft beim Landesverband Ostbayern verpflichten sich die der Vereinigungen, um die Mitgliedschaft im BDK unter Anerkennung dessen Satzung nachzusuchen. Die gültige Satzung der Vereinigung ist in doppelter Ausfertigung mit dem Aufnahmeantrag vorzulegen, soweit es sich um einen eingetragenen Verein handelt und soweit eine solche Satzung vorhanden ist. Gegenüber nicht gemeinnützigen Vollmitgliedern kann die Vereinigung nicht unterstützend einwirken. Die Gemeinnützigkeit eines Vollmitgliedes ist durch eine Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes nachzuweisen.

Die Ablehnung der Mitgliedschaft durch den BDK schließt den Erwerb der Mitgliedschaft im Landesverband Ostbayern aus. Einzelpersonen können nicht Vollmitglieder werden.

3. Fördernde Mitglieder können auf Antrag werden: Firmen, Personenvereinigungen oder Einzelpersonen, die den Zweck und die Aufgabe des Landesverbandes Ostbayern ideell und materiell unterstützen.

4. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Pflege des ostbayerischen Faschings und der Erhaltung seines Brauchtums hervorragende Verdienste erworben haben und auf Vorschlag des Präsidiums des Verbandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt werden. Der zustimmende Beschluss bedarf der „Zwei-Drittel-Mehrheit“ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Präsidenten des LVO können unter den gleichen Bedingungen und Voraussetzungen zu Ehrenpräsidenten ernannt werden.

§ 4 Aufnahme und Ausscheiden von Mitgliedern

1. Die Mitgliedschaft im Verband kann jede natürliche Person erwerben. Dabei ist es erforderlich, dass diese das 18. Lebensjahr vollendet haben. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen zu ihrer Aufnahme der schriftlichen Genehmigung des gesetzlichen Vertreters.

2. Anträge auf Aufnahme in den Verband sind schriftlich an das Präsidium zu richten, das über die Aufnahme durch Mehrheitsbeschluss entscheidet.

3. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch erklärten Austritt, der nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von 3 Monaten durch Einschreiben an den Präsidenten erfolgen kann.



b) durch **Ausschluss**.

Ausschlussgründe sind:

- 1) grober Verstoß gegen die Satzung oder die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse,
- 2) durch bewiesenes, das Ansehen des Brauchtums oder des Verbandes schädigendes Verhalten,
- 3) Nichterfüllung der Beitragspflichten nach vorausgegangener zweimaliger Mahnung,

Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium durch Beschluss. Gegen den Beschluss besteht innerhalb von 4 Wochen ab Zugang des Beschlusses das Recht des Einspruchs in der Mitgliederversammlung, die mit „Zwei-Drittel-Mehrheit“ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und Delegierten den Beschluss des Präsidiums aufheben kann. Dieser Beschluss ist endgültig.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Den Mitgliedern steht das Recht zur Teilnahme an allen Veranstaltungen des Verbandes zu. Sie können insbesondere in der Mitgliederversammlung Anträge stellen, sowie Wünsche und Anregungen vortragen.
2. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie fördernde Mitglieder.
3. In den Mitgliederversammlungen hat jedes Vollmitglied zwei Sitze mit je einer Stimme. Das Stimmrecht wird ausgeübt von den satzungsgemäßen Vertretern oder von bevollmächtigten Delegierten des Mitgliedes. Das Stimmrecht ist **übertragbar**.
4. Fördernde Mitglieder haben zu allen Mitgliederversammlungen des Verbandes Zutritt, aber kein Stimmrecht.
5. Ehrenpräsidenten haben die gleichen Rechte wie fördernde Mitglieder und sind beitragsfrei.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Verbandes zu fördern, die Satzung des Verbandes und die satzungsmäßigen Beschlüsse der Organe des Verbandes zu beachten und einzuhalten.
7. Die festgelegten Beiträge sind zu bezahlen.
8. Mitglieder des Präsidiums besitzen während der Dauer Ihrer Amtsausübung Teilnahme-, Antrags- und Stimmrecht mit je einer Stimme.

§ 6 Wahlalter

Wählbar sind alle Mitglieder eines Vollmitglieds, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind.



§ 7 Jugend des Verbandes

1. Alle Mitglieder unseres Verbandes bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres bilden die Jugend. Diese führt und verwaltet sich selbst.
2. Sie gibt sich eine eigene Jugendordnung, die durch das Präsidium des Verbandes zu bestätigen ist und nicht gegen die Satzung oder deren Sinn und Zweck verstoßen darf.
3. Die Jugend führt eine eigene Kasse und darf über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in Eigenständigkeit entscheiden. Das Präsidium ist berechtigt, sich über die Geschäftsführung der Jugend zu informieren.

§ 8 Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) das Präsidium
- c) der Vorstand

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus:
 - a) den Vertretern der in § 3 Nr. 2 genannten Vollmitgliedern
 - b) den Mitgliedern des Präsidiums
 - c) den Ehrenmitgliedern und den Ehrenpräsidenten
 - d) den Vorsitzenden der vom Präsidium eingesetzten Fachausschüssen
2. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ der Vereinigung Ostbayerischer Faschingsgesellschaften im Bund Deutscher Karneval e.V. Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist außer im Falle des § 11, Ziffer 6 und 7 einzuberufen, wenn es das Interesse des Verbandes erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Vollmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe eine Einberufungsverlangen. Die Einladungsfrist beträgt mindestens 14 Tage.
4. Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat mindestens vier (4) Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung der Vollmitglieder und der übrigen stimmberechtigten Mitglieder zu erfolgen.
5. Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens 14 Tage vor der Versammlung beim Präsidium schriftlich einzureichen. Über die Zulassung später eingehender Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.



6. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Verbandes bedürfen grundsätzlich einer Dreiviertelstimmenmehrheit der Anwesenden.
7. Zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Präsidenten
 - b) Entgegennahme des Kassenberichtes des Schatzmeisters und des Prüfungsberichts der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Präsidiums
 - d) Wahlen
 - e) Festsetzung des Beitrags
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten
 - g) Satzungsänderungen
 - h) die Wahl von 2 Kassenrevisoren, die nicht dem Vorstand oder dem Präsidium angehören dürfen
 - i) die Beschlussfassung über Einsprüche gegen den vom Präsidium beschlossenen Ausschluss eines Mitglieds
 - j) Anträge
 - k) Bestimmung des Ortes und der Zeit der nächsten Mitgliederversammlung

§ 10 Das Präsidium

1. Dem Präsidium gehören an:
 - a) der Vorstand
 - b) der Schatzmeister
 - c) die Schriftführer
 - d) der Pressereferent und Archivar
 - e) je ein (1) Gardebetreuer aus den Regionen Niederbayern und Oberpfalz
 - f) je einen (1) Beirat aus den Regionen Niederbayern und Oberpfalz
 - g) die Ehrenpräsidenten
 - h) der*die Verbandsjugendleiter*in
2. Dem Präsidium **obliegt** insbesondere die Geschäftsführung des Landesverbandes, die Durchführung der von der Mitgliederversammlung und die Überwachung der gefassten Beschlüsse des Verbandes und des Bundes Deutscher Karneval sowie die Verwaltung des Vermögens des Landesverbandes Ostbayern. Der Brauchtumpfleger und der Jugendbeauftragte werden vom Präsidium für die Dauer der Wahlperiode ernannt
3. Die Regionalpräsidenten unterstützen den Präsidenten bei der Erledigung seiner Aufgaben. Sie vertreten den Präsidenten während dessen Abwesenheit oder Verhinderung.
4. Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Verbandes. Er besorgt die Einnahmen und Ausgaben des Vereins und hat sie kaufmännisch zu verbuchen. Ihm obliegt der Einzug der Mitgliedsbeiträge. Der Mitgliederversammlung hat er einen Rechnungslegungsbericht zu erstatten. Zur Tätigkeit von Geldgeschäften ist die schriftliche Zustimmung des Präsidenten



oder eines seiner Vertreter erforderlich.

5. Den Schriftführern obliegt die Erledigung aller schriftlichen Arbeiten. Über jede Mitgliederversammlung und jede Sitzung der Organe haben Sie eine Niederschrift zu fertigen, die den Gang der Versammlung bzw. Sitzung im **Wesentlichen** wiedergibt. Beschlüsse sind, soweit möglich, in der Niederschrift im Wortlaut aufzunehmen. Die Niederschrift der Mitgliederversammlung ist vom Leiter der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die übrigen Niederschriften bedürfen lediglich der Unterschrift der Schriftführer.
6. Das Präsidium hat die Vorlagen des Vorstands für die Mitgliederversammlung zu beraten und eigene Beschlüsse der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Es hat den Vorstand in der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Das Präsidium ist mindestens einmal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung einzuberufen.
7. Der Jugendbeauftragte vertritt die Belange der Jugendlichen im Verband. Er ist für die Jugendarbeit zuständig.

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand vertritt den Verband im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich. Er besteht aus dem Präsidenten und den beiden Regionalpräsidenten für Niederbayern und Oberpfalz.
2. Die Vorstandsmitglieder besitzen zur Vertretung Einzelbefugnis.
3. Im Innenverhältnis tritt die Vertretungsbefugnis der Regionalpräsidenten erst ein, wenn der Präsident verhindert ist.
4. Der Vorstand kann selbständig über Beträge bis zu 500,00 € verfügen. Die Einhaltung dieser Bestimmung muss Dritten gegenüber nicht nachgewiesen werden.
5. Der Präsident bzw. bei seiner Verhinderung einer der Regionalpräsidenten, beruft die Sitzung und Versammlung ein. Er führt den Vorsitz.

§ 12 Wahl des Präsidiums

1. Der Präsident, der Schatzmeister, die Schriftführer, zwei Kassenprüfer, der Pressreferent / Archivar, werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
2. Die Präsidenten der Regionen Niederbayern und Oberpfalz und je einen Beirat sowie Gardebetreuer werden anlässlich der Mitgliederversammlung von den Vollmitgliedern der Regionen Niederbayern bzw. der Oberpfalz getrennt gewählt. Die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Mitglieder des Präsidiums haben dabei für jede Region Stimmrecht.



3. Die Wahlen erfolgen jeweils auf die Dauer von 3 Jahren, und die Gewählten bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Abwesende Personen dürfen für ein Amt nur gewählt werden, wenn ihre schriftliche Zustimmungserklärung vorliegt. Die Wahlen erfolgen mittels Stimmzettel und sind geheim. Sie können durch Akklamation erfolgen, wenn nur ein Bewerber sich zur Wahl stellt und die Versammlung mit einfacher Mehrheit diesem Verfahren zustimmt. Gewählt ist, wer die meisten der gültig abgegebenen Stimmen erhält.
4. Die Wahlen werden von einem durch die Versammlung zu wählenden Wahlausschuss, bestehend aus dem Wahlausschussvorsitzenden und zwei Beisitzern, vorgenommen. Es ist ein Wahlprotokoll zu führen, das vom Wahlausschussvorsitzenden zu unterzeichnen ist.
5. Scheidet während der Dauer einer Wahlperiode ein Mitglied des Präsidiums aus, kann der Präsident für den Rest der Wahlperiode ein Mitglied eines Vollmitglieds kommissarisch mit der Wahrnehmung der betreffenden Amtsgeschäfte beauftragen.
6. Scheidet der Präsident innerhalb der Wahlperiode aus, so ist von den Regionalpräsidenten unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Neuwahl eines Präsidenten für den Rest der Wahlperiode einzuberufen.
7. Sind die Regionalpräsidenten ebenfalls ausgeschieden oder aus sonstigen Gründen nicht in der Lage, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, so trifft diese Verpflichtung das **Dienstälteste** Mitglied des Präsidiums.

§ 13 Die Regionen

1. Zur Erreichung des Verbandszweckes und zur Betreuung der Vereinsmitglieder gliedert sich der Verband in Regionen, die den Regierungsbezirken Niederbayern und Oberpfalz entsprechen.
2. Regionalversammlungen sollten mindestens einmal jährlich stattfinden. Diese Versammlung wird von dem jeweiligen Regionalpräsidenten einberufen und geleitet. Die Einladung dazu erfolgt mindestens 4 Wochen vorher. Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen. Es gelten die Bestimmungen über die Mitgliederversammlung sinngemäß.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Im Falle der Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, erfolgt die Liquidation durch zwei Liquidatoren, die von der über die Auflösung des Verbandes beschließenden Versammlung zu bestellen sind. Das nach Beendigung der Liquidation noch vorhandene Vermögen ist dem Deutschen Fastnachtsmuseum in Kitzingen/Main zu übertragen, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung eines gemeinnützigen kulturellen Zweckes verwendet werden muss.



2. Sollte zum Zeitpunkt der Auflösung des Verbandes das Deutsche Fastnachtmuseum nicht mehr bestehen oder nicht mehr gemeinnützig sein, so ist das noch vorhandene Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.
3. Soweit Angelegenheiten dieser Satzung nicht im **Einzelnen** geregelt sind, gelten die gesetzlichen Bestimmungen des BGB bezüglich der eingetragenen Vereine.

§ 15 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Nähere Einzelheiten sind in der Datenschutzordnung, die fester Bestandteil dieser Satzung ist, als Anlage zur Satzung geregelt!

§ 16 Schlussbestimmung

Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen, soweit sie den Sinn der Satzung nicht verändern, sowie solche, die behördlicherseits angeordnet sind, vorzunehmen. Sie sind in der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen; in der Einladung ist auf die Satzungsänderung durch die Wiedergabe neuer Satzungsbestimmungen hinzuweisen.

Die Satzung wurde am 27. April 2019 durch Beschluss der Mitgliederversammlung rechtskräftig.